

Diese theoretische Prüfung läßt allerdings außer Acht, daß in Zukunft zunehmend Wahlgräber gegenüber Reihengräbern bevorzugt sein werden.

Beide Tendenzen tragen zur Verschärfung der räumlichen Notlage bei und lassen die Erweiterung des vorhandenen Friedhofs um so dringlicher werden.

Um die Flächenumwandlung schonend zu vollziehen, ist ein Ausbau in zwei Bauabschnitten anzuraten.

II

A Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Gernsbach-Loffenau-Weisenbach sieht keine Erweiterung des Friedhofs Obertsrot vor. Etwa die Hälfte der Grabflächen kann im nach dem Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bestand untergebracht werden. Der weitere Teil geht über die Bestandsfläche hinaus. Nachdem es sich jedoch lediglich um 940 qm handelt, erscheint die Änderung des Flächennutzungsplanes entbehrlich.

B Bauplanungsrechtliche Zielsetzungen

Aufgrund des § 9 Abs. 1 - 3 Baugesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2254), in Verbindung mit den §§ 1 - 23 der Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. S. 127) werden folgende bauplanungsrechtliche Zielsetzungen getroffen:

1. Verkehrsflächen

Die ausgewiesene Zufahrt muß in ihrer Dimensionierung Zugang und Nutzung sowohl des Containerstellplatzes als auch der Lagerfläche unter der Einsegnungshalle gewährleisten.

Als bauliche Voraussetzung hierfür ist eine neue Stützmauer im östlichen Bereich südlich der Zufahrtsstraße erforderlich.

2. Flächen zur Beseitigung fester Abfallstoffe

Der Bebauungsplan sieht keine weitere Fläche für die Beseitigung fester Abfallstoffe vor. Die Entsorgung erfolgt über die vorhandene Anlage.

3. Grünflächen

Sämtliche Grünflächen dienen der Erweiterung des vorhandenen Friedhofs.

- Die Gestaltung, insbesondere die Auswahl der Materialien soll in gleicher Weise wie beim bestehenden Teil erfolgen.
- Aufgrund der ausgeprägten Hanglage wird auf eine Versiegelung der mit dem Gefälle laufenden Wege nicht verzichtet werden können, sie ist jedoch soweit als möglich einzuschränken.
- Sämtliche quer verlaufenden Wege sind mit einem wasserdurchlässigen Belag zu versehen, um eine möglichst hohe Versickerung bzw. geringen Abfluß zu erreichen.
- Die Bepflanzung innerhalb des Friedhofs kann, soweit nicht unter Punkt 4 näher definiert, gärtnerisch erfolgen. Auf große fremdländische Gehölze, insbesondere Koniferen soll jedoch verzichtet werden.

4. Gebote und Empfehlungen zur Neupflanzung und zur Erhaltung des vorhandenen Bestandes

Die folgenden Maßnahmen dienen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft gemäß § 9 (1) 20, 25 und (6) BauGB, da durch den Bebauungsplan gleichzeitig die Grünordnung geregelt ist.

4.1 Allgemein

- Die Bepflanzung hat mit standortgerechten Gehölzen zu erfolgen. Grundlage hierfür bildet die potentielle, natürliche Vegetation.
- Für jeden entfallenden, vitalen Baum muß eine Ersatzpflanzung stattfinden.

4.2 Südlicher Teil

- Die unmittelbare Nachbarschaft des Lagerplatzes unter der Einsegnungshalle trägt der Würde des Ortes nicht die nötige Rechnung. Um die erforderliche Trennung zu erwirken, ist eine dichte Strauch- und Baumpflanzung im Grenzbereich vorzunehmen.
Diese ist aus o.g. Gründen unter Pflanzbindung nach § 9 (1) 25 b) gestellt. Eine geschnittene Hecke erfüllt diese Funktion nicht.
- Der vorhandene Baumbestand, v.a. südlich der Zufahrtsstraße muß geschont und erhalten werden. Während der Bauarbeiten sind die entsprechenden Wurzel- und Stammschutzvorkehrungen zu treffen.

4.3 Nördlicher Teil

- Die Erweiterung des Friedhofs auf dieses Gelände stellt einen Eingriff in die für das Murgtal und dessen Seitentäler typischen und landschaftsprägenden Streuobstwiesen dar.
Um Charakter und Eigenart des Landschaftsbildes zu bewahren, sind gemäß Punkt I.4.1 in aufgelockerter Weise Obsthochstämme nach § 16 (1) 4-6 NRG, zumindest jedoch einheimische Bäume zu pflanzen. Im Innern des Friedhofs können auch Zierobstbäume toleriert werden.
Geschnittene Hecken sind aufgrund des hohen Pflegeaufwands und der zu vernachlässigenden ökologischen Wirksamkeit unzulässig.
Strenge Gliederungselemente entbehren in der von der Ortsbebauung losgelösten Lage des Friedhofs jeglicher Berechtigung, da sie das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigen.

III Bauordnungsrechtliche Zielsetzungen

Aufgrund von § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S.2254) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 LBO in der Bekanntmachung vom 28.11.1983 werden folgende örtliche Bauvorschriften nach § 73 Abs. 1 und 2 LBO Bestandteil dieses Bebauungsplans.

1. Einfriedigungen

1.1 Einfriedigungen sind aus folgenden Materialien zulässig:

Holz, Maschendraht an Metallpfosten oder/und frei wachsende Hecken

1.2 Die Höhe der Einfriedigung darf höchstens betragen:

bei toten Einfriedigungen	1,50 m
bei lebenden Einfriedigungen	4,00 m

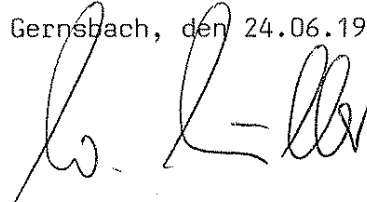
1.3 Für die Abstände der Einfriedigungen von den angrenzenden Grundstücken sowie den Verkehrsflächen gelten die Festsetzungen des NRG.

Aufgestellt:

Baden-Baden, den 30.9. 1992
Fr.Landschaftsarchitekt BDLA
Dipl.-Ing. M. Nawrotzki

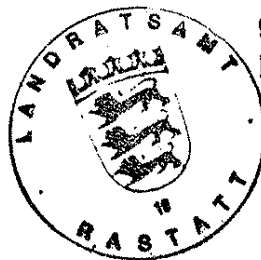


Gernsbach, den 24.06.1993



Wolfgang Müller
Bürgermeister

Keine Beanstandungen
gemäß § 11 (3) BauGB
Rastatt, den 16. JULI 1993



I. A.
Seelmann
Seelmann